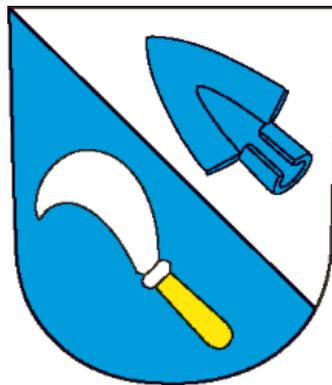


Stadtweghütte



Vertragsbestimmungen



Vertragsbestimmungen

- a. Der Schlüssel ist am Vortag auf der Gemeindeverwaltung abzuholen. Der Mietvertrag gilt sogleich als Schlüsselquittung. Nach der Veranstaltung ist der Schlüssel an die Gemeindeverwaltung zu retournieren.
- b. Brennholz wird durch die Forstverwaltung Benken zur Verfügung gestellt und darf von der Mieterschaft genutzt werden.
- c. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden, die sie /er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Sowohl Mieter wie Benützer sind angehalten, das Gebäude, die Einrichtung, und insbesondere auch die gesamte Umgebung mit grosser Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Personenschäden, die sie oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Sie hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge der Veranstaltung belangt werden sollte. Für Schäden an Hütte, Einrichtungen und Inventar, sowie am umgebenden Baumbestand haftet der Mieter/die Mieterin.
- d. Die Zufahrt zur Stadtweghütte ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung Benken möglich. Auch mit der Fahrbewilligung sind die Fahrten auf ein Minimum zu beschränken. Pro Anlass kann maximal ein Fahrzeug bewilligt werden.
- e. Im Übrigen gelten die polizeilichen Vorschriften gemäss der Polizeiverordnung der Gemeinde Benken.
- f. Die Benützungsgebühr wird bei der Schlüsselübergabe verrechnet. Für gemeinnützige Anlässe u. dgl. kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
- g. Reservationen sind verbindlich. Bei Vertragsrücktritt bis 48h im Voraus werden keine Gebühren erhoben. Bei einem späteren Vertragsrücktritt werden 100% der Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.
- h. Ein allfälliger ideologischer, politischer oder religiöser Hintergrund des Anlasses muss der Vermieterin vor Abschluss des Vertrages bekanntgegeben werden. Die Identität der mietenden Person(en) und der Hintergrund der im Mietobjekt geplanten Veranstaltung sind wesentliche Grundlagen dieses Vertrages; die Vermieterin behält sich vor, bei falschen oder verschwiegenen Angaben den Vertrag gestützt auf Art. 28 bzw. Art. 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Ziff. 4 Obligationenrecht sofort aufzulösen.

Hüttenordnung

Allgemeines

- ✓ Vor Inbetriebnahme Cheminée Lüftungsgitter neben der Eingangstüre öffnen.

Reinigung

- ✓ Die Stadtweghütte ist im besenreinen Zustand zurückzugeben (innen und aussen). Der Abfall ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Eine Nachreinigung durch das Gemeindewerk wird in Rechnung gestellt. Die Personalkosten pro Stunde betragen Franken 90.00.



Gemeinde Benken

Stadtweghütte

- ✓ Die Asche im Cheminée ist zu entsorgen. Hierzu steht ein Aschenkübel im Lagerraum zur Verfügung (Achtung: heisser Aschenkübel nicht auf den Holzfussboden stellen). Alternativ kann die Asche auch bei der Aussenfeuerstelle entsorgt werden.
- ✓ Der Brennholz-Harass in der Stadtweghütte ist wieder mit Brennholz aufzufüllen. Die Holzbänke sind auf die Tische zu stellen.

Schlusskontrolle

Bitte prüfen Sie beim Verlassen der Stadtweghütte:

- ✓ Lüftungsgitter neben der Eingangstüre schliessen
- ✓ Lichter löschen
- ✓ Türen und Fenster schliessen
- ✓ Beim Verlassen der Stadtweghütte sind die Fensterläden offen zu lassen.

Mietdauer

Die **Miete beginnt um 10.00 Uhr am Mietdatum und endet am folgenden Tag um 10.00 Uhr.** Der Schlüssel muss spätestens am Tag nach der Benützung der Waldhütte der Gemeindeverwaltung Benken ausgehändigt werden (Briefkasten Gemeindehaus). Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter/die Mieterin für alle Folgekosten.

Allgemeines

In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Übernachtungen in und um die Stadtweghütte sind verboten.